Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6563

13. 12. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Antrag des Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/4835 –

Ergänzung des Eigenheimzulagengesetzes

A. Problem

Nach dem Antrag soll das Eigenheimzulagengesetz dahin gehend geändert werden, daß Grundstücks- und Hauskäufe nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz förderfähig werden, auch dann, wenn es sich um Fälle von Hinzukäufen von Grund und Boden zu bereits bestehenden selbständigen oder zumindest wirtschaftlichen Haus- oder Wohnungseigentum handelt.

B. Lösung

Ablehnung des Antrages.

Ablehnung des Antrages mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Antragsteller bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrages.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag – Drucksache 13/4835 – abzulehnen.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele	**Reiner Krziskewitz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Reiner Krziskewitz

I. Verfahrensablauf

Der Antrag zur Ergänzung des Eigenheimzulagengesetzes – Drucksache 13/4835 – wurde dem Finanzausschuß in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 1996 zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Antrag am 25. September 1996 beraten. Der Finanzausschuß hat den Antrag am 6. November 1996 und 4. Dezember 1996 behandelt.

II. Inhalt des Antrages

Das Eigenheimzulagengesetz fördert mit einer Eigenheimzulage Bauherren oder Erwerber, die im zeitlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes eine eigengenutzte Wohnung herstellen oder anschaffen. Der Grund und Boden ist dabei lediglich unselbständiger, nicht eigenständig begünstigter Bestandteil der geförderten Wohnung. Ein bloßer Hinzuerwerb von Grund und Boden zu bereits bestehendem Wohnungseigentum erfüllt deshalb nicht den eine Zulagengewährung voraussetzenden Förderungstatbestand.

In der ehemaligen DDR war der Bau oder Kauf eines Gebäudes oft nicht mit dem Erwerb des Eigentums an Grund und Boden verbunden. Darüber hinaus konnten bestimmte Nutzer von Gebäuden aufgrund von Zufälligkeiten und Willkürlichkeiten im Verwaltungsvollzug der ehemaligen DDR (sogenannte Nachzeichnungsfälle und hängende Kaufverträge) oder durch Abschluß eines bloßen Überlassungsvertrages kein selbständiges zivilrechtliches Gebäudeeigentum erlangen. Sie haben jedoch wirtschaftliches Eigentum erworben. Durch das Sachenbereinigungsgesetz wird den betroffenen Bürgern in diesen Fällen die Möglichkeit eröffnet, den Grund und Boden nachträglich zum hälftigen Verkehrswert hinzuzuerwerben. Den so begünstigten Hinzuerwerbern steht eine Eigenheimzulage nicht zu.

Die Antragsteller fordern eine Ergänzung des Eigenheimzulagengesetzes. Diese Ergänzung soll es ermöglichen, daß auch die Hinzuerwerber nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz einen Anspruch auf Gewährung der Eigenheimzulage haben. Nach ihrer Auffassung bestehende Ungleichheiten in der Förderung durch die Eigenheimzulage in den neuen Bundesländern sollen dadurch beseitigt werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der mitberatende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie denen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrages empfohlen.

IV. Ausschußempfehlung

Bei der Beratung im federführenden Finanzausschuß hat die Gruppe der PDS den Antrag erläutert (vgl. die Begründung der Vorlage in Drucksache 13/4835). Sie hat zusätzlich auf den Entwurf des sogenannten „Heilungsgesetzes" verwiesen, der in die gleiche Richtung ziele wie der Antrag in Drucksache 13/4835.

Die Koalitionsfraktionen sehen in dieser Frage keinen Handlungsbedarf, denn der Antrag ziele nicht auf die Schaffung von Wohneigentum. Im besten Fall werde bei Realisierung des Antrages der bereits erfolgte Erwerb von Wohneigentum in seiner Gestaltungsmöglichkeit verbessert. Das Sachenrechtsbereinigungsgesetz fordere nicht zwingend den Ankauf des Grund und Bodens, sondern eröffne über Jahre hinweg die Wahlmöglichkeit zwischen einem Kauf des Grundstücks und dem Erwerb eines entsprechenden Erbbaurechts. Bei einer Annahme des Antrages müsse man auch die Umwandlung von Erbbaurecht in Eigentum in die Förderung einbeziehen. Hierzu bestehe aber nach Auffassung der Koalitionsfraktionen keine Notwendigkeit. Hinzu komme, daß die Möglichkeit des Erwerbs von Grund und Boden zum halben Verkehrswert bereits eine außerordentliche Begünstigung darstelle, zu der nicht noch eine weitere Förderung durch die Eigenheimzulage treten solle. Schließlich begründen die Koalitionsfraktionen die Ablehnung des Antrages mit den nicht abschätzbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen einer Realisierung dieser Vorlage, mit der Komplizierung des Eigenheimzulagengesetzes durch die dann erforderliche Schaffung eines neuen Fördertatbestandes sowie mit dem Argument, daß bei der Eigenheimzulage kein Sonderrecht für das Beitrittsgebiet geschaffen werden solle. Die Bundesregierung schließt sich dieser Argumentation an.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Carl-Ludwig Thiele	**Reiner Krziskewitz**
Vorsitzender	Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333